

Nichtamtliche Lesefassung
Promotionsordnung des Fachbereichs I
der Universität Trier

vom 13. November 2008

Geändert am 25.05.2016

Geändert am 31.08.2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. November 2008, Az.: 9525-52322-4/44 (5), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I verleiht nach Maßgabe der folgenden Ordnung in den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), im Fach Psychologie und im Forschungsinstitut für Psychobiologie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.).

§ 1 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere Qualifikation zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten bestätigt.

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind die Dissertation (§ 9) und die Disputation (§ 10).

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Masterabschluss einer Fachhochschule. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein Diplomabschluss einer Fachhochschule oder ein Bachelor-/Bakkalaureusabschluss verbunden mit einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 2 in dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird. Im Fach Philosophie ist zusätzlich der Nachweis des Latinums beziehungsweise des Großen Latinums erforderlich. Der Nachweis muss spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein. In besonders begründeten Fällen kann das Latinum durch eine entsprechende bestandene Prüfung in einer anderen alten Sprache ersetzt werden.

(2) Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplomabschluss einer Fachhochschule oder einem Bachelor-/Bakkalaureusabschluss in dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird, die zu den 10 % Besten ihres Prüfungsjahrgangs an der von ihnen besuchten Hochschule gehören, können in diesem Fach zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Vorher wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Promotionsfach

grundsätzlich im selben Maße die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit wie bei promotionsfähigen Absolventinnen und Absolventen einer Universität erworben worden ist. Die Eignungsfeststellung beginnt mit einem einstündigen Kolloquium, das von zwei Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, durchgeführt wird. Ziel des Kolloquiums ist die Feststellung der Leistungen, die vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren darf höchstens zwei Semester dauern. Über die zu erbringenden Leistungen im Umfang von bis zu 20 Semesterwochenstunden und bis zu vier Leistungsnachweisen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird.

(3) Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium wird nachgewiesen:

1. Im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften durch:

- a) eine Diplomprüfung in Erziehungs- und Bildungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder
- b) einen Magister- oder Masterabschluss mit dem Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder
- c) ein Staatsexamen oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Lehrfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften, das in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Absolventinnen und Absolventen mit einem in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt, das nicht unter die Regelungen des Satzes 1 fällt, können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 2 zum Promotionsverfahren im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften zugelassen werden. In einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener pädagogischer Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern des Faches Erziehungs- und Bildungswissenschaften durchzuführen ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein.
- d) Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplomabschluss einer Fachhochschule oder einem Bachelor-/Bakkalaureusabschluss in einer pädagogischen Fachrichtung, die zu den 10 % Besten ihres Prüfungsjahrgangs an der von ihnen besuchten Hochschule gehören, können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 zum Promotionsverfahren im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften zugelassen werden.

2. Im Fach Philosophie durch:

- a) einen Magisterabschluss mit dem Fach Philosophie an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Masterabschluss mit dem Fach Philosophie;
- b) ein Staatsexamen (oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung) für das Lehramt an Gymnasien mit dem Lehrfach Philosophie, das in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist, oder
- c) eine Lizentiatsprüfung in Philosophie in einem Land der Bundesrepublik Deutschland.

3. Im Fach Psychologie durch:

eine Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder einen Master-/Magisterabschluss in Psychologie. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches Psychologie zustimmt, eine Diplomprüfung oder einen Master-/Magisterabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen. In einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener, psychologischer Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern des Faches Psychologie durchzuführen ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein.

4. Im Forschungsinstitut für Psychobiologie durch:

eine Diplomprüfung oder einen Master-/Magisterabschluss in Psychologie, Biologie oder einem anderen wissenschaftlichen Fach, das einen methodischen und/oder inhaltlichen Bezug zur Psychobiologie hat, oder durch eine Promotion im Fach Medizin. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch das zweite Staatsexamen in Medizin als Zulassungsvoraussetzung anerkennen. Für Absolventinnen und Absolventen von Fächern, auf welche diese Kriterien nicht zutreffen, ist der Nachweis angemessener Kenntnisse in Psychobiologie durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern des Forschungsinstituts für Psychobiologie durchzuführen ist. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Promotionsausschuss zustimmt. Für Doktorandinnen und Doktoranden im Forschungsinstitut für Psychobiologie wird ein Curriculum angeboten.

5. Im Fach Pflegewissenschaft durch:

einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflege-, Medizin- oder Gesundheitspädagogik, Pflege- oder Gesundheitsökonomie, Pflege- oder Gesundheitsmanagement, Advanced Nursing Practice, Versorgungsforschung, Community Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Epidemiologie, Gerontologie, Gesundheitsförderung und Prävention. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen. In einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener, pflegewissenschaftlicher Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Faches Pflegewissenschaft durchzuführen ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein.

6. In den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Pflegewissenschaften sowie im Forschungsinstitut für Psychobiologie durch eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, der über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist.

(2) Dem Antrag auf Annahme sind beizufügen:

1. der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation sowie ein Arbeitskonzept oder eine als Dissertation vorgeschlagene Arbeit. Arbeitstitel und Arbeitskonzept müssen so formuliert sein, dass sie den Bezug zu demjenigen Fach erkennen lassen, für das der Doktorgrad angestrebt wird;
2. der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 3 Abs. 3) des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird;
3. ein tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Studienganges;
4. ein Verzeichnis der gegebenenfalls vorliegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung von Kopien;
5. im Fall des § 7 Abs. 3 Satz 2 ein Exemplar der ursprünglichen Zulassungsarbeit oder der entsprechenden schriftlichen Prüfungsleistung;
6. im Fall von § 3 Abs. 2 der Nachweis der Eignung,
7. eine Mitteilung darüber, ob für die Bewerberin oder den Bewerber anderweitige Promotionsverfahren laufen oder zuvor begonnen wurden und ob bereits zuvor andernorts eine Dissertation begonnen oder eingereicht wurde.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Einreichung der Dissertation bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 und § 4 wird über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden und der Begutachtungsausschuss gemäß § 8 eingesetzt.

(2) Erfolgt die Einreichung der Dissertation mehr als zwei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entsprechend zu § 4, so sind zusätzlich ein aktualisierter tabellarischer Lebenslauf (entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3) und ein aktualisiertes Verzeichnis der gegebenenfalls vorliegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4) vorzulegen.

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Für Promotionen besteht ein eigener Promotionsausschuss des Fachbereiches.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören acht Mitglieder des Fachbereichs I an, und zwar fünf Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes und ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes. Die Mitglieder der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Nr. 4 Hochschulgesetz dürfen an Abstimmungen, die die Bewertung und Anrechnung von

Prüfungs- und Promotionsleistungen betreffen, nicht teilnehmen, wenn sie die durch die Promotion festzustellende Qualifikation nicht selbst besitzen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied oder das der eingeschriebenen Doktorandenschaft wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Im Promotionsausschuss müssen alle Fächer und das Forschungsinstitut für Psychobiologie des Fachbereiches vertreten sein.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter; die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die Aufgabenverteilung erfolgt jeweils zu Beginn einer Sitzungsperiode innerhalb des Ausschusses.

(6) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 und § 4 erfüllt sind.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Ablehnung ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Als Doktorandin oder Doktorand kann grundsätzlich auch angenommen werden, wer sich mindestens zweimal vergeblich bemüht hat, unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs eine Betreuung zu finden und die Qualifikation zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand besitzt.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(9) Der Promotionsausschuss entscheidet über Einsprüche der Doktorandin oder des Doktoranden beziehungsweise einer Betreuerin oder eines Betreuers. Betreffen Einsprüche eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der zugleich Mitglied des Promotionsausschusses ist, so nimmt in diesem Fall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Betroffenen oder des Betroffenen (gemäß Absatz 2 und 3) deren oder dessen Funktion im Ausschuss wahr. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende betroffen, geht der Vorsitz in diesem Fall auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden über.

(10) Der Promotionsausschuss vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsausschuss einen Arbeitsplatz und finanzielle Mittel, soweit erforderlich und möglich.

(11) Der Promotionsausschuss bestellt den Betreuungsausschuss gemäß § 7, den Begutachtungsausschuss gemäß § 8 und den Disputationsausschuss gemäß § 10.

(12) Der Promotionsausschuss bestellt in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter.

(13) Der Promotionsausschuss nimmt die von der Doktorandin oder dem Doktoranden in mindestens dreifacher Ausfertigung einzureichende Dissertation entgegen; sind mehr als zwei Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter am Promotionsverfahren beteiligt, erhöht sich die Zahl der einzureichenden Exemplare entsprechend.

(14) Der Promotionsausschuss nimmt die Gutachten über die Dissertation gemäß § 8 sowie die vom Disputationsausschuss ermittelte Bewertung der Disputation gemäß § 11 entgegen.

(15) Der Promotionsausschuss sorgt für eine fristgerechte Abgabe der Gutachten gemäß § 8 Abs. 4.

(16) Der Promotionsausschuss verteilt Exemplare der Dissertation an die Mitglieder des Begutachtungsausschusses.

(17) Der Promotionsausschuss legt nach Eingang aller Gutachten die Dissertation und die Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme im Dekanat aus. Die Auslagefrist beträgt vier Wochen. Fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich um weitere vier Wochen. Einsicht und Stellung nehmen können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie in der Lehre tätigen, promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Einsichtnahme erfolgt gegen Unterschrift der oder des Einsichtnehmenden.

(18) Gehen schriftliche Stellungnahmen zu der Dissertation oder den Gutachten ein, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche weiteren Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden, deren Bewertungsvorschläge gemäß § 11 in die Note der Dissertation eingehen. Es können höchstens zwei weitere Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter bestellt werden.

(19) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls über Auflagen für die Drucklegung.

(20) Der Promotionsausschuss ermittelt die Note der Dissertation und die Gesamtnote gemäß § 11.

(21) Der Promotionsausschuss lässt nach Prüfung aller erforderlichen Voraussetzungen eine Promotionsurkunde gemäß Anlage 1 anfertigen, die er der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zur Unterzeichnung vorlegt.

(22) Der Promotionsausschuss genehmigt auf Antrag des Begutachtungsausschusses die endgültige Fassung der Dissertation.

(23) Der Promotionsausschuss gibt die genehmigte Fassung zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 5 frei.

(24) Die Mitglieder des zuständigen Betreuungs-, Begutachtungs- und Disputationsausschusses sowie die Verfasserinnen oder Verfasser von Zusatzgutachten können die Promotionsakte einsehen, ebenso die Doktorandin oder der Doktorand nach Abschluss des Promotionsverfahrens.

(25) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder (im Falle der Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(26) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm vom Promotionsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(27) Der Promotionsausschuss berät über die Änderungen und Neufassungen der Promotionsordnung und legt dem Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen vor.

§ 7 Betreuungsausschuss

(1) Mit der Zuordnung eines Betreuerausschusses wird die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand des Fachbereichs angenommen. Der Betreuungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern; er kann gegebenenfalls um ein drittes Mitglied gemäß Absatz 9 erweitert werden. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Bestellung des Betreuungsausschusses durch den Promotionsausschuss.

(2) Der Betreuungsausschuss hat im Regelfall folgende Aufgaben:

1. die Doktorandinnen und Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation wissenschaftlich zu beraten und
2. sie in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss durch Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und finanzieller Hilfe zu unterstützen, soweit erforderlich und möglich.

(3) Die Tätigkeit des Betreuungsausschusses kann sich auf die Entscheidung beschränken, ob eine Arbeit, die ohne Betreuung angefertigt worden ist, als Dissertation eingereicht werden kann. Eine Arbeit, die bereits als Zulassungsarbeit oder als Prüfungsleistung an einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegt worden ist, kann als Dissertation eingereicht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand damit einen zusätzlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag verbindet.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand soll zugleich mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer vorschlagen.

(5) Eine vom Promotionsausschuss bestellte Betreuerin oder ein Betreuer kann die Betreuung ablehnen; sie oder er muss die Ablehnung dem Promotionsausschuss schriftlich begründen.

(6) Eine vom Promotionsausschuss bestellte Betreuerin oder ein Betreuer kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgelehnt werden; die Doktorandin oder der Doktorand muss die Ablehnung dem Promotionsausschuss schriftlich begründen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer bestellt wird.

(7) Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann die Auflösung eines Betreuungsverhältnisses beim Promotionsausschuss beantragen; sie oder er muss den Antrag dem Promotionsausschuss schriftlich begründen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob ein neues Betreuungsverhältnis eingerichtet wird.

(8) Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann die Auflösung eines Betreuungsverhältnisses beim Promotionsausschuss beantragen; sie oder er muss den Antrag dem Promotionsausschuss schriftlich begründen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob ein neues Betreuungsverhältnis eingerichtet wird.

(9) Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier;

Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Fachhochschulen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Institutionen.

Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss Professorin oder Professor im Fachbereich I der Universität Trier sein und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, hauptamtlich vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine promovierte Fachkraft, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule tätig ist, als Beraterin oder Berater hinzugezogen werden.

(10) Bei der Benennung der Betreuerinnen beziehungsweise der Betreuer orientiert sich der Promotionsausschuss an der Thematik der Dissertation und am vorgelegten Arbeitsplan. Bei fächerübergreifenden Themen sollen Vertreterinnen oder Vertreter der einschlägigen Fächer als Betreuerinnen oder Betreuer hinzugezogen werden. Nimmt die Arbeit während des Verlaufs eine unvorhergesehene Wendung in Richtung auf ein im Betreuungsausschuss nicht vertretenes Fachgebiet, kann der Betreuungsausschuss entsprechend ergänzt werden.

§ 8 Begutachtungsausschuss

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 wird der Betreuungsausschuss zum Begutachtungsausschuss. Eine zum Betreuungsausschuss hinzugezogene Beraterin oder hinzugezogener Berater ist nicht Mitglied des Begutachtungsausschusses.

(2) Ist die Betreuung der Dissertation bereits weit fortgeschritten, und ein Betreuungsverhältnis gemäß § 7 Absatz 7 oder 8 aufgelöst, kann die Betreuung – mit Zustimmung des Promotionsausschusses – bis zur Einsetzung eines Begutachtungsausschusses mit nur einer Betreuerin oder einem Betreuer fortgesetzt werden. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss nach Einreichung der Dissertation einen Begutachtungsausschuss ein (gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1).

(3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss ein eigenes Gutachten vor, das eine Bewertung nach § 11 enthält. Gegebenenfalls ist bei der Begutachtung eine schriftliche Stellungnahme der Beraterin oder des Beraters (§ 7 Abs. 9) zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder des Begutachtungsausschusses sollen ihre Gutachten nach Möglichkeit spätestens zwei Monate nach Einreichung der Dissertation über die Dekanin oder den Dekan der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zusenden.

(5) Weichen die Gutachten in der Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für eine Betreuerin oder einen Betreuer gelten (§ 7 Abs. 9); diese Gutachten sind nach Möglichkeit binnen zweier Monate dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(6) Zusätzlich bestellte Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 5 und gemäß § 6 Abs. 18 sind den anderen Gutachterinnen und Gutachtern gleichgestellt. Sie können jedoch auf die Mitwirkung im Disputationsausschuss verzichten.

(7) Eingegangene Gutachten gemäß Absatz 3 sowie Zusatzgutachten gemäß § 6 Abs. 18 werden vom Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zugeleitet.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden über Annahme oder Ablehnung der Dissertation (gemäß § 6 Abs. 19).

(9) Auf Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters oder mehrerer Gutachterinnen oder Gutachter kann die Dissertation vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Gutachterinnen oder Gutachtern einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. In diesem Fall gelten bereits eingereichte Gutachten als zurückgezogen.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein eigener wissenschaftlicher Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden sein; die Doktorandin oder der Doktorand versichert, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Form, Gliederung und Umfang der Dissertation werden von den Betreuerinnen oder Betreuern im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt.

Für den Dr. rer. nat. und Dr. rer. cur.

1. stellt sie eine im Wesentlichen durch die Gliederungsteile Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis charakterisierte wissenschaftliche Abhandlung dar, dabei kann diese Aufteilung auch, mit einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Einführung versehen, für einzelne Kapitel vorgenommen werden, oder

2. entspricht sie einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Darstellung zu mindestens drei in wissenschaftlichen Zeitschriften mit "peer review" Prozess eingereichten, veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen und in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Forschungsarbeiten. Davon sollten zwei in Erstautorenschaft oder alleiniger Autorenschaft verfasst worden sein. Zudem müssen mindestens zwei der eingehenden Arbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Arbeit muss bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift zumindest eingereicht sein; in diesem Fall ist die Einreichung durch eine Mitteilung des Editors vorzuweisen. Die Veröffentlichungen müssen Bestandteil der Dissertation sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuungsausschusses die Anzahl der Erstautorenschaften - unter Berücksichtigung zum Beispiel der internationalen Sichtbarkeit und eines besonders hohen Ranges der Zeitschrift (z. B. „Impact Factor“) - auf eine reduzieren. Als Veröffentlichungen im genannten Sinne gelten nicht Kongressbeiträge ("abstracts") und Studienabschlussarbeiten.

(3) Für jeden einzelnen Dissertationsteil muss der Eigenanteil kenntlich gemacht werden. Sofern die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten in einer Forschungsgruppe durchgeführt wurden, muss die Doktorandin oder der Doktorand in der Dissertationsschrift die an den Forschungsarbeiten beteiligten Personen benennen und den eigenen Anteil an der Forschungsarbeit eindeutig dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren bereits Bestandteil einer anderen publikationsbasierten Dissertation ist, also beispielsweise in einem Fall als Erst- und in einem anderen Fall als Koautorenschaft gewertet wird, oder wenn eine geteilte Erstautorenschaft vorliegt.

(4) 1. Die Dissertation ist im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in deutscher und/oder englischer Sprache vorzulegen; der Promotionsausschuss empfiehlt, sich auf eine dieser

Sprachen festzulegen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden, insbesondere bei einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gemäß § 13, gestatten, die Dissertation im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern in einer anderen Sprache abzufassen.

2. Der Promotionsausschuss kann zur Qualitätssicherung im Einzelfall auf Wunsch der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder einer Betreuerin oder eines Betreuers verlangen, dass die fremdsprachige Dissertation beziehungsweise alle fremdsprachigen Arbeiten aus dem beantragten Fach von einer fachkundigen Muttersprachlerin oder einem Muttersprachler ("*native speaker*") auf fremdsprachliche Korrektheit durchgesehen wird beziehungsweise werden. Die Doktorandin oder der Doktorand ist in diesem Fall gehalten, dem Promotionsausschuss eine Muttersprachlerin oder einen Muttersprachler für die Sprache, in welcher die Dissertation abgefasst werden soll, vorzuschlagen.

3. Eine versehentlich erfolgte Benotung der Dissertation im Rahmen eines Sprachgutachtens darf keine Berücksichtigung in der Gesamtnote finden.

(5) Die Dissertation ist in der vom Promotionsausschuss genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn:

1. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Trier abzustimmen sind sowie sechs gebundene Druckexemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zum Zweck der Veröffentlichung abliefern, oder

2. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar drei Belegexemplare abliefern, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; auf der Rückseite des Titelblattes der Belegexemplare ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Trier auszuweisen, oder

3. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar der Universitätsbibliothek Trier sechs gebundene Druckexemplare und der Dekanin oder dem Dekan eine elektronische Version zur Verfügung stellt und einen Vertrag mit einem Verlag über eine „*book-on-demand*“-Veröffentlichung vorlegt. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation für mindestens fünf Jahre zusichern.

Im Falle der Nummer 1 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht einräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben von Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Wird eine Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Ablieferung der Belegexemplare soll im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 5 Nr. 1 in einem Zeitraum von einem Jahr, nach Absatz 5 Nr. 2 in einem Zeitraum von drei Jahren erfolgen.

§ 10 Disputation

(1) Die mündliche Promotionsleistung besteht in der Disputation von Thesen und deren Begründungen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand meldet sich spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation (§ 8 Abs. 8) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Disputation an.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt dabei vier Thesen vor, von denen zwei aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und zwei thematisch hinreichend von der Dissertation abweichen müssen.

(4) Die Thesen werden zusammen mit dem Termin der Disputation durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die Disputation findet frühestens zwei und spätestens vier Wochen nach Eintreffen der Thesen bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses – in der Regel während der Vorlesungszeit – statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen anderen Termin festsetzen.

(6) Die Disputation erfolgt vor dem Disputationsausschuss. Dieser besteht aus dem Begutachtungsausschuss (§ 8) und einem Mitglied des Promotionsausschusses, sowie gegebenenfalls einem weiteren Mitglied, das vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden bestimmt wird (§ 7 Abs. 9 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend). Der Promotionsausschuss sorgt nach Möglichkeit dafür, dass mit der Benennung des weiteren Mitglieds des Disputationsausschusses die Bereiche, aus denen die Thesen stammen, im Disputationsausschuss angemessen vertreten sind.

(7) In der Regel hat die jeweilige Fachvertreterin oder der jeweilige Fachvertreter im Promotionsausschuss den Vorsitz im Disputationsausschuss inne. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass sich die Disputation auf die Thesen und deren Begründungen beschränkt. Kann weder die jeweilige Fachvertreterin oder der jeweilige Fachvertreter noch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Disputation leiten, so soll sie oder er von einer anderen oder einem anderen nicht am Promotionsausschuss beteiligten Professorin oder Professor des betroffenen Faches geleitet werden, die oder der vom Promotionsausschuss bestimmt wird.

(8) Für Vortrag und Begründung jeder These stehen höchstens zehn Minuten, für die gesamte Behandlung einer These höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Es dürfen Unterlagen benutzt werden.

(9) Rederecht haben die Mitglieder des Disputationsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand.

(10) Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit des Fachbereichs statt. Nicht dem Fachbereich angehörende Personen können bei Zustimmung der Disputantin oder des Disputanten und einstimmiger Zustimmung des Disputationsausschusses während der Disputation anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet ist, wird die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen. Die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit an der Disputation teilzunehmen; ihnen steht jedoch kein Rederecht zu.

(11) Über den Verlauf der Disputation wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Disputationsausschusses bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

(12) Die Bewertung der Disputation (gemäß § 11) wird der Doktorandin oder dem

Doktoranden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Disputationsausschusses unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Bewertung und Mitteilung geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(13) Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an der Disputation teilnehmen.

(14) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Disputation in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die Disputation ist jedoch nicht zulässig. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte oder den Beauftragten für chronisch Kranke und behinderte Studierende über den Antrag zu informieren und ihm oder ihr die Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die Disputation werden mit

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden) oder
nicht bestanden

bewertet.

Zur Berechnung des arithmetischen Mittels nach Absatz 2 bis 7 werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für „*summa cum laude*“;

1 für „*magna cum laude*“;

2 für „*cum laude*“;

3 für „*rite*“;

4 für „nicht bestanden“.

Für die Verrechnung von Dezimalbrüchen gilt Absatz 7 entsprechend.

(2) Das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Noten ergibt die Bewertung der Dissertation. Die Dissertation gilt als nicht bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Bewertungen „nicht bestanden“ lautet.

(3) Wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie insgesamt einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(4) Die Disputation wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von den Mitgliedern des Disputationsausschusses bewertet. Die vier Thesen einschließlich ihrer Begründungen und Verteidigungen werden einzeln bewertet. Die Bewertung jeder These wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder des Disputationsausschusses ermittelt.

(5) Das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen aller Thesen ergibt die Note für die Disputation. Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn mindestens die Hälfte der

Einzelbewertungen „nicht bestanden“ lautet.

(6) Wird die Disputation mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie insgesamt einmal wiederholt werden.

(7) In die Gesamtnote für beide Promotionsleistungen geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem, die Bewertung der Disputation mit einfachem Gewicht ein. Hierzu werden die Mittelwerte bis zur zweiten Dezimalstelle herangezogen. Das Promotionsverfahren gilt als bestanden, wenn beide Promotionsleistungen mindestens mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(8) Für die Bildung der Gesamtnote gelten die folgenden Regeln:

0 bis 0,49	gilt als „ <i>summa cum laude</i> “ (ausgezeichnet)
0,50 bis 1,50	gilt als „ <i>magna cum laude</i> “ (sehr gut)
1,51 bis 2,50	gilt als „ <i>cum laude</i> “ (gut)
2,51 bis 3,00	gilt als „ <i>rite</i> “ (bestanden)
über 3,00	gilt als „nicht bestanden“.

(9) Die Gesamtnote wird vom Promotionsausschuss ermittelt. Mehr als zwei Kommastellen werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Promotionsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört, kann vom Disputationsausschuss von der Fortsetzung der Promotionsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Disputation als nicht bestanden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

- (a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation (§ 9) und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
- (b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. b zu nennen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität Trier statt, bestellt der Promotionsausschuss die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Disputationsausschusses (§ 10 Absatz 6).

(6) Die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 11) erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 11 Absatz 7 bewertet werden.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs I der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad gemäß dieser Promotionsordnung und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

(a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und

(b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs I der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder an den Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier abzuliefern.

§ 14 Verleihung des Grades der Doktorin oder des Doktors

(1) Der Fachbereich verleiht durch seine Dekanin oder seinen Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden in den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie; im Fach Psychologie und im Forschungsinstitut für Psychobiologie den einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften; im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft. Doktorandinnen können zwischen dem Grad einer Doktorin und dem eines Doktors wählen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der Doktorandin oder dem Doktoranden die auf den Tag der Disputation datierte Urkunde aus, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Abgabe der Belegexemplare der Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 nachgewiesen hat oder die Veröffentlichung der genehmigten Fassung der Dissertation gesichert ist. Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation im Dekanat hinterlegt.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Dokortitels ist eine schriftliche Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, dass

1. die Leistung eigenständig erbracht wurde,
2. nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
3. wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht wurden und
4. die Arbeit oder Teile davon bislang nicht an einer Hochschule des In- und Auslands als Bestandteil einer Promotionsleistung vorgelegt wurden, es sei denn, dass der Eigenanteil im Falle von publikationsbasierten Dissertationen mit mehreren Autorinnen und Autoren gemäß § 9 (3) eindeutig kenntlich gemacht wird.

§ 15 Führung des Doktorinnentitels oder Dokortitels, Aberkennung und Entziehung des Doktorinnengrades oder Doktorgrades

(1) Der Doktorinnentitel oder Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Der Doktorinnengrad oder Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Aberkennendes Organ ist der Fachbereichsrat. Vor der Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Der Doktorinnengrad oder der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

§ 16 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 24.03.2003 (St. Anz. S. 855) außer Kraft.

§ 18 Übergangsregelung

Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, können wählen, ob sie die Promotion nach dieser neuen vorliegenden Ordnung oder nach der bisherigen Ordnung ablegen wollen. Ein entsprechender Antrag ist nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zu stellen; er kann nicht widerrufen werden.

Trier, den 13. November 2008

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier

Professor Dr. Conny H. Antoni

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Regelungen!

Anlage 1 der Promotionsordnung (vgl. § 6 Abs. 21)

URKUNDE

UNIVERSITÄT TRIER

Der Fachbereich Pädagogik, Philosophie,
Psychologie verleiht unter dem Dekanat
der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors Dr.

unter Mitwirkung der Gutachterinnen/Gutachter
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor Dr.

_____ und
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor Dr.

Vor- und Zuname

geboren am _____ in

den akademischen Grad

DOKTORIN/DOKTOR DER _____ (Dr.
_____)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die

bewertete, eigenständig und persönlich gefertigte Dissertation

_____ Tite

I

sowie durch die _____ bewertete Disputation ihre/seine
wissenschaftliche Befähigung im Fach/Forschungsinstitut für Psychobiologie

_____ nachgewiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Trier, den _____

Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs I (Siegel)